

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0050/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **28.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 21.01.2025 unter der Überschrift „Trump schmeißt erste Top-Beamte raus“ einen Abschnitt in einem Live-Ticker zu den ersten Stunden nach der Amtsübernahme von Donald Trump. Es heißt, dass er erste Top-Beamte gefeuert habe. Genannt wird hier u. a. der „ehemalige Generalstabchef Mark Milley“.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung, da Mark Milley laut der Website des US-Verteidigungsministeriums bereits am 29.09.2023 pensioniert worden sei. Eine pensionierte Person könne qua definitionem nicht gefeuert werden.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Zwar sei es richtig, dass der ehemalige Generalstabchef Mike Milley bereits am 29.09.2023 in Pension gegangen sei. Dies stehe jedoch nicht im Widerspruch zu der Berichterstattung, da auch dort vom „ehemaligen“ Generalstabchef gesprochen werde. Bereits daraus ergebe sich für den Leser eindeutig, dass Milley das Armt des Generalstabchefs zum Zeitpunkt der Meldung nicht mehr bekleidet habe.

Tatsächlich sei ihm jetzt der Personenschutz aberkannt worden. Zwar sei dies in der Meldung nicht explizit mitgeteilt worden, der Sachverhalt lasse sich aber auch unter die –

meinungsintensive, bewertende – Überschrift „Trump schmeißt erste Top-Beamte raus“ fassen. Auch die Aberkennung des Personenschutzes stelle gewissermaßen einen „Rausschmiss“ bzw. ein „Feuern“ dar, weil sie auf einer einseitigen Entscheidung des Dienstherrn beruhe und mit dem Verlust einer Position und/oder den damit verbundenen Privilegien einhergehe.

Es gehe vorliegend also allenfalls um eine leichte Ungenauigkeit in der Formulierung, keinesfalls jedoch um einen Verstoß gegen die Presseethik, erst recht nicht um einen schwerwiegenden. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder des Gremiums sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Formulierung „feuert“ im Hinblick auf den ehemaligen Generalstabschef Mark Milley nicht korrekt ist, da er nicht aus einer beruflichen Position entlassen wurde, sondern ihm lediglich der Personenschutz aberkannt wurde.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>